

UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 19. Mai 2015

Tagesordnungspunkt für die Ratssitzung am 18. Juni 2015

2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage 703/2014-2 und der 1. Ergänzungsvorlage für die Ratssitzung am 4.02.15 zum Antrag der UWG/Forum-Fraktion auf

Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie unsere beigefügten Ausführungen zum bereits vorliegenden Antrag der UWG/Forum (Vorlage 703/2014-2) und der dazugehörigen 1. Ergänzungsvorlage zur Ratssitzung vom 4.02.15 als 2. Ergänzungsvorlage zum Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 18.06.15 auf.

Der Antrag wurde für den Haupt- und Finanzausschuss sowie für den Rat gestellt, ist aber bisher nur im Haupt- und Finanzausschuss behandelt worden und muss dem Rat demzufolge noch zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verwaltung hat in ihren bisherigen Ausführungen den Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Wir haben uns bemüht, unseren Standpunkt schriftlich darzulegen, wonach wir die Stadt Bornheim auch bei einer Nachhaltigkeitssatzung bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben und den damit verbundenen nicht aufschiebbaren Investitionen nicht gefährdet sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

**Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2**

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 19. Mai 2015

2. Ergänzungsvorlage zum vorliegenden Antrag der UWG/Forum auf Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die UWG/Forum-Fraktion hatte für die Haushaltsberatung im Haupt- u. Finanzausschuss, ursprünglich terminiert für den 25. Nov. 2014, und die Sitzung des Rates am 4. Dez. 2014 einen Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung gestellt. In der erst im Januar 2015 stattgefundenen Haupt- u. Finanzausschuss-Sitzung wurde der Antrag abgelehnt, in der Ratssitzung am 4.02.15 auf Antrag der UWG/Forum nochmal wegen Informationsbedarf an den Hauptausschuss verwiesen, wo er dann in der Sitzung am 18.04.15 erneut keine Zustimmung fand. Da er jedoch im Rat noch nicht behandelt wurde, beantragt die UWG/Forum-Fraktion den Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung zur **abschließenden Beschlussfassung** in der Ratssitzung am 18.06.2015 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erste Antrag (Vorlage 703/2014-2) und die dazu gehörige 1. Ergänzungsvorlage zur Ratssitzung am 4.02.2015, TOP 22, liegen den Ratsmitgliedern vor. In der ersten Stellungnahme der Verwaltung heißt es, dass trotz der Ausnahmen in § 2 „eine Netto-Neuverschuldung bei einer Nachhaltigkeitssatzung in der vorliegenden Form nicht möglich sei“.

Daraufhin hat die UWG/Forum-Fraktion den § 2 „Ausnahmen“ um den Absatz 3 (vgl. 1. Ergänzungsvorlage) erweitert, um damit dringend durchzuführende Maßnahmen, wie z.B. die Unterbringung von Flüchtlingen und die Sanierung von Schulen weiterhin zu ermöglichen.

Nach Auffassung der UWG/Forum ist dieser Zusatz im Grunde genommen überflüssig, da die Stadt Bornheim sich ohnehin an die Gemeindeordnung halten und in erster Linie ihre staatlichen Pflichtaufgaben erfüllen muss.

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen
Straußweg 4, 53332 Bornheim
Tel.: 02227-9099377 – Fax: 02227 – 909427
eMail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

Dazu gehören:

Soziales (Grundsicherung, Wohngeld, Kindertagesstätten)
Schulträgeraufgaben und –ausgaben
Unterhaltung und Betrieb ihrer öffentlichen Einrichtungen, Neubau von Schulen ect.
Sonstige Erfüllung der staatlichen Aufgaben (Einwohnerwesen)
Sicherstellung der Abwasserbeseitigung, der Grünpflege, der Straßenbeleuchtung
ect.
Ausbau vorhandener Straßen (Neubau neuer Straßen nur dann, wenn sie zu einer neuen Erschließungsmaßnahme gehören, durch die die Kommune neue Einwohner oder neues Gewerbe ansiedeln will, da dies langfristig und daher wirtschaftlicher ist.

Alle damit verbundenen erforderlichen investiven Maßnahmen, die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben einer Kommune vonnöten sind, sieht die UWG/Forum durch die vorliegende Nachhaltigkeitssatzung nicht gefährdet, im Gegenteil. Gerade um deutlich zu machen, dass die Stadt Bornheim in der Ausübung ihrer Pflichtausgaben durch den vorliegenden Satzungsentwurf nicht behindert werden soll, haben wir bei den Ausnahmen, die im § 2 der Satzung festgehalten sind, um den Absatz 3 ergänzt. Da der Rat im Einzelfall über diese Ausnahmen zu entscheiden hätte, ist davon auszugehen, dass es sicherlich zu Diskussionen kommen würde, ob man die eine oder andere Investition sofort in Angriff nehmen muss oder sie evtl. noch etwas strecken kann, aber auch, ob sie zu einem niedrigeren Standard durchgeführt werden könnte. Wenn sie jedoch zwingend erforderlich ist, kann sie nach Beschluss des Rates aus Sicht der UWG/Forum auch im Hinblick auf den vorliegenden Satzungsentwurf selbst dann erfolgen, wenn damit eine Netto-Neuverschuldung verbunden wäre.

Alle anderen investiven Maßnahmen bezeichnet die UWG/Forum als „freiwillige“ Investitionen, wobei das Beispiel „Festspielhaus“ aus der letzten Hauptausschuss-Sitzung eher für Bonn, aber nicht für Bornheim passend war. Für Bornheim wäre es dagegen z.B. die „Villa Rustica“, aber auch Maßnahmen des Grünen C.

Im Gegensatz zur Meinung des Bürgermeisters hält die UWG/Forum-Fraktion auch die Investitionen, die für die 100 % ige Versorgung mit Wahnbachtalsperrenwasser notwendig wären, für eine freiwillige Maßnahme. Zwar ist das Wasserwerk ein Eigenbetrieb mit einem eigenen Wirtschaftsplan, den allerdings der Rat und nicht der Betriebsausschuss beschließt. Wir bitten jedoch zu bedenken, dass kostenträchtige Maßnahmen im Eigenbetrieb sich auch dahingehend auf den Kernhaushalt der Stadt auswirken, dass die Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebes sinkt und damit auch der Betrag, den dieser an die Stadt abführt. Unseres Erachtens ist und bleibt es eine freiwillige Leistung, da die Stadt ja nicht gezwungen ist, zur Sicherstellung der Wasserversorgung einen anderen Versorger zu wählen und für diesen zu investieren.

Für die Verwaltung erfordert eine Nachhaltigkeitssatzung zum einen insoweit mehr Beachtung, dass z.B. die Übertragung nicht verausgabter Mittel vom alten ins neue Jahr nicht mehr ohne weiteres bzw. nur noch eingeschränkt möglich ist, weil damit der neue Haushalt belastet wird. Das hatte auch der Kämmerer, Herr Cugaly, in der letzten Hauptausschuss-Sitzung erwähnt. Ruppichterroth hat im § 8 seiner beigefügten Haushaltssatzung die Regelungen für die Übertragung sehr gut dargestellt. Zum ändern muss bei einem Nachtrag (Fälle sind im

§ 81 GO aufgeführt), der mit der Aufnahme neuer Schulden verbunden ist, entschieden werden, ob hier eine Notlage vorliegt, die es erlaubt, von der Nachhaltigkeitssatzung abzuweichen. Liegt bei den genannten „Schwierigkeiten“ vielleicht der Grund für die ablehnende Haltung der Verwaltung und ihre Stellungnahme zur 1. Ergänzungsvorlage „unter Hinweis auf die in der Ursprungsvorlage dargelegte Argumentation, von dem Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen?“

Die Stadt Dorsten hat die Problematik „Kreditaufnahmen für Investitionen“ im § 7 ihrer Nachhaltigkeitssatzung wie folgt gelöst:

§ 7 Kreditaufnahme für Investitionen

(1) Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in den Aufgabenbereichen, die üblicherweise durch kostendeckende Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gedeckt werden (Gebührenhaushalte), sind zulässig.

(2) Kreditaufnahmen für andere Investitionen sind unzulässig. Sie können im Rahmen der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung projektbezogen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Notwendigkeit zur Investition ergibt sich aus gesetzlichen oder vor Erlass dieser Satzung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen und kann anderweitig nicht finanziert werden. Zuvor sind die verfügbaren Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel dürfen in diesem Falle nicht für Investitionen verwendet werden, die nicht aus gesetzlichen Verpflichtungen herrühren.*
- Mit der Investition wird eine Entlastung erzielt, die sich aus einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Folgekostenberechnung ergibt.*

Ergänzend zu unseren bisherigen Ausführungen weisen wir auf die Vorgaben des Innenministers in seinem Ausführungserlass Haushaltskonsolidierung vom 7.3.2013 in Verbindung mit dem Erlass zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 6.3.2009 bezüglich der Kreditaufnahmen hin. Dort heißt es:

„4.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen

§ 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist die rechtliche Grundlage dafür, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung eine Aufnahme von Krediten für Investitionen über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinaus genehmigen kann.

Die Grenzen für eine Genehmigung sind allerdings eng gesteckt. Die restriktiven Bedingungen für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung haben im alten wie im neuen Recht einen gemeinsamen Grundgedanken: Mit Investitionsentscheidungen sind in der Regel langfristig wirkende Belastungen der Haushaltsführung nicht nur durch die Investitionen selbst, sondern auch durch Folgekosten (Betriebskosten in Form von Personal- und Sachaufwand) verbunden, die nicht selten das Investitionsvolumen überschreiten. Deshalb sind solche Belastungen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung nur in engen Grenzen zulässig. Da im NKF Vermögensgegenstände abzuschreiben sind, belastet der Aufwand für Abschreibungen den Haushaltsausgleich teilweise (über die

bisherigen Tilgungen hinausgehend) noch zusätzlich, auch dann, wenn keine Kreditaufnahmen in einem Haushaltsjahr vorgesehen sind.

4.5.1 Die Erteilung der Genehmigung anhand von Prioritätenlisten

Eine Genehmigung setzt gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 GO voraus, dass die Gemeinden dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beifügen. Gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO kann der in Abs. 2 festgelegte Kreditaufnahmerahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen - überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist somit die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung bei nicht genehmigten HSK über die in Abs. 2 S. 1 bestimmte Grenze hinaus.

Da § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO „ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2“ gilt, können die Aufsichtsbehörden von den Gemeinden bei der Kreditgenehmigung nach Abs. 3 Nr. 2 entsprechend der Vorgabe in Abs. 2 S. 2 verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung ebenfalls eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen ist.

Bei diesem anhand von „Investitions-Dringlichkeitslisten“ durchzuführenden Genehmigungsverfahren für Investitionskredite sind folgende Punkte (4.5.2 bis 4.5.5) zu beachten.

4.5.2 Zulässige Höhe der Kredite für Investitionen.

In § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO wird keine Obergrenze für die genehmigungsfähige Kreditaufnahme bestimmt. Die Zustimmung kann aber nur im Rahmen einer angemessenen Begrenzung der Kreditaufnahme („Kreditaufnahmerahmen“) erfolgen. Die Berechnung des Kreditaufnahmerahmens ist in diesem Leitfadens festgelegt, um eine für die Gemeinden landesweit einheitliche Handhabung durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Dabei werden rentierliche sowie teil- und unrentierliche Investitionen unterschieden. „Rentierlich“ im hier gemeinten Sinne sind nur solche Investitionen, die im Wesentlichen durch Gebühren und Beiträge refinanziert werden. Der Unterscheidung zwischen „rentierlichen“ und „teil-“ bzw. „unrentierlichen“ Investitionen liegt keine betriebswirtschaftliche Definition dieser Begriffe zugrunde. Sie dient vielmehr einer einfachen Abgrenzung der Investitionstätigkeit, die für Gemeinden und Aufsichtsbehörden leicht zu handhaben ist. Ziel ist eine Verfahrensvereinfachung und pauschale Zuordnung von Maßnahmen, die es den Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung gestattet, Investitionsvorhaben in den definierten Aufgabenbereichen durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen bestreiten zu können, ohne dass diese auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

Im Ergebnis ist der Grundsatz zu beachten, dass eine Neuverschuldung (Kreditaufnahme für Investitionen) für die teil- und unrentierlichen Eigenanteile (Investitionsauszahlungen) eines Haushaltsjahres unzulässig ist.“

Unser Antrag auf Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung dient damit der Umsetzung der vom Innenminister vorgegebenen Regelungen für neue Kreditaufnahmen in Haushaltssicherungsgemeinden, an denen man sich orientieren sollte, um in den Folgejahren die Genehmigung unseres Haushaltssicherungskonzeptes nicht zu gefährden.

Den Standpunkt der UWG/Forum zum Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung, die wir als politische Willenserklärung sehen mit dem Ziel, die Verschuldung unserer Stadt zu reduzieren, haben wir zum besseren Verständnis nochmals ausführlich dargelegt. Bitte teilen Sie uns in Ihrer **schriftlichen Stellungnahme** mit, ob wir die „Auswirkungen“ einer Nachhaltigkeitssatzung richtig sehen oder in welchen Punkten sie unsere Auffassung nicht teilen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen Else Feldenkirchen Heinz Müller Stefan Montenarh

Anlage

Ruppichteroth

Entwurf

Haushaltssatzung der Gemeinde Ruppichteroth für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW S. 208) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.253.776	16.313.040
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.216.564	19.497.013

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.852.070	15.141.450
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.395.970	17.638.860
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.484.610	1.882.280
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	590.380	2.241.170
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	540.200	645.900
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	411.550 E	414.800

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2015	2016
540.200	645.900

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
0 E	1.798.100

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
3.962.788	3.183.973

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2015</u>	<u>2016</u>
21.000.000	24.000.000

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v.H.	480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		450 v.H. 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ermächtigungsübertragungen können durch den Bürgermeister unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind zulässig, wenn
1. der Aufwand oder die Zahlungsverpflichtung im laufenden Haushaltsjahr entstanden, aber noch nicht abgerechnet ist,
 2. ein geplanter Aufwand im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnte, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden muss, und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine neue Ermächtigung gewährt oder
 3. der Aufwand zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Erträge erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe des bereits entstandenen bzw. des voraussichtlichen Aufwandes begrenzt.

Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu 1. auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu 2. können maximal für zwei Jahre vorgenommen werden. Ermächtigungsübertragungen zu 3. sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

- b) Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen sind zulässig, wenn
1. Maßnahmen am Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind,
 2. Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und im Folgejahr fortgesetzt werden müssen,
 3. Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen, bevor der Haushaltsplan des Folgejahres dazu eine neue Ermächtigung gewährt,
 4. die geplante Auszahlung zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Einzahlungen erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe der bereits entstandenen Ausgabeverpflichtung bzw. der voraussichtlichen Ausgabe/des voraussichtlichen Ausgabebedarfs begrenzt.

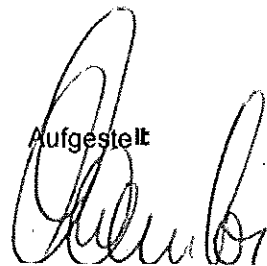
Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu 1. auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu 2. und 3. können solange erfolgen, bis die Investitionsmaßnahme abgeschlossen und abgerechnet ist. Ermächtigungsübertragungen zu 4. sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

§ 9

Defizitüberschreitungen von mehr als 500.000 € gelten als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziff. 1 b) GO NRW.

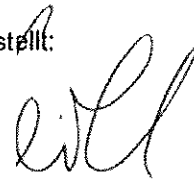
Ruppichteroth, den 09. April 2015

Aufgestellt



(Schwamborn
Kammerer

Festgestellt:



(Loskill)
Bürgermeister